

Merkblatt "Verrechnungssteuer auf Zinsen von Bankguthaben, deren Gläubiger Banken sind (Interbankguthaben)" vom 22. September 1986

Nach bisheriger Praxis gelten Guthaben in- und ausländischer Banken bei inländischen Banken als Kundenguthaben, deren Zinsen der Verrechnungssteuer unterliegen, wenn

- darüber ein Spar-, Einlage- oder Depositenheft ausgestellt wird;
- eine zwölf Monate übersteigende feste Laufzeit vereinbart ist;
- eine tatsächliche Laufzeit von mehr als zwölf Monaten vorliegt und der Nachweis nicht erbracht werden kann, dass es sich eindeutig um ein Geldmarktgeschäft handelt.

Die veränderten Bedingungen im Bankwesen veranlassen unsere Verwaltung, diese im Merkblatt S - 02.106 vom 2. Mai 1967 festgehaltene Praxis zu ändern.

1 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt betrifft sämtliche Buchguthaben, welche in- und ausländische Banken für eigene Rechnung bei inländischen Banken begründen.

2 Neue Regelung

Interbankguthaben sind grundsätzlich keine Kundenguthaben, ohne Rücksicht auf die Laufzeit, die Währung und den Zinssatz. Die Zinsen unterliegen der Verrechnungssteuer nicht.

3 Ausnahmen

Der Verrechnungssteuer unterliegen nach wie vor die Zinsen von

- Guthaben anderer Art als Buchguthaben (Anlehens- und Kassenobligationen, Spar-, Einlage-, Depositen- oder andere Hefte);
- Guthaben, die eine Bank als Treuhänderin ihres Kunden begründet, wo also die Gläubigerbank wohl in eigenem Namen auftritt, aber für Rechnung und Gefahr eines Kunden handelt.

4 Wer gilt als Bank?

Inländische Banken sind

- alle in Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. a - c und Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen erwähnten Institute, Einzelunternehmen und Gesellschaften;
- die Schweizerische Nationalbank;
- die Pfandbrief-, Emissions- und Anlagezentralen.

Als ausländische Banken werden anerkannt

- Zentral- und Notenbanken sowie Institute mit gleichartiger Funktion in Ländern ohne Zentral- und Notenbank;
- die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich;
- staatliche oder interstaatliche Währungsfonds;
- Entwicklungsbanken;
- Institute, die der geltenden Bankengesetzgebung des Domizillandes vollumfänglich unterstellt sind, sofern sie in diesem Land eine wirkliche Banktätigkeit als Hauptzweck ausüben (und zwar mit eigenem Personal, eigenen Büroräumlichkeiten, Kommunikationsmitteln und Entscheidungsbefugnissen);
- Institute in Ländern ohne Bankengesetzgebung, sofern sie nachweisbar im Domizilland eine wirkliche Banktätigkeit ausüben und alle im letzten Absatz hievor erwähnten Bedingungen erfüllen.

Hinweis: Keinesfalls sind Banken die

- sog. Domizilgesellschaften ("Briefkastenfirmen") ohne eigene Infrastruktur und dies selbst dann, wenn eine Banklizenz vorhanden ist;
- Finanz-, Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften;
- Privatpersonen (Ausnahme: anerkannte Privatbanquiers);
- Bankholdinggesellschaften.

5 Inkrafttreten

Die neue Regelung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft und gilt auf Zusehen hin. Für nach dem 30. September 1986 fällig werdende Zinsen von Interbankguthaben, die nach bisheriger Praxis steuerbar sind, ist die Verrechnungssteuer nicht mehr geschuldet.

6 Rückfragen

Telefon 031 / 322 72 37